

Satzungen

A.02.01

gültig ab 01.01.2018



Satzungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

- ¹ Unter dem Namen „Entsorgung Region Zofingen (erzo)“, im folgenden Verband genannt, besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband gestützt auf §§ 74 – 83 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19.12.1978 sowie gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4.9.2007.
- ² Der Verband hat seinen Sitz in Oftringen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verband bezweckt die umweltgerechte Behandlung und Entsorgung von Abfällen und anderen Stoffen.
- ² Er betreibt insbesondere eine Abwasserreinigungs- und eine Kehrichtverbrennungsanlage.
- ³ Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen und Anlagen erstellen, betreiben oder sich daran beteiligen, welche den Verbandszweck unterstützen, der technischen und/oder finanziellen Optimierung und dem Schutz der Umwelt dienen.
- ⁴ Der Verband unterstützt und berät Gemeinden und Private in Entsorgungsfragen.

Art. 3 Mitgliedschaft, Beitritt

- ¹ Mitglieder des Verbandes sind die im Anhang aufgeführten Einwohnergemeinden.
- ² Mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung können dem Verband weitere Gemeinden beitreten.
- ³ Der Beitritt zum Verband erfolgt durch die Annahme dieser Satzungen durch das zuständige Gemeindeorgan. Der Beitritt bedarf der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern.
- ⁴ Gemeinden können sich auch nur an einzelnen Aufgabenbereichen beteiligen.

2. Organisation

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollstelle.

Art. 5 Fakultatives Referendum

- ¹ Dem fakultativen Referendum unterliegen die folgenden von der Abgeordnetenversammlung behandelten Sachgeschäfte:
 - a) Budget und Rechnung,
 - b) Verpflichtungskredite,

- c) Satzungsänderungen,
 - d) Erlass und Änderungen von Reglementen.
- 2 Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn
- a) 10% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 3000 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
 - b) die Gemeinderäte von einem Viertel der bei einem Aufgabenbereich beteiligten Gemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
 - c) die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst.
- 3 Für die formelle Gestaltung des Referendumsbegehrens und für das Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kantons Aargau. Die Urnenabstimmung wird durch den Verband angesetzt und von den Gemeinden durchgeführt. Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten der, bei einer Aufgabe beteiligten Gemeinden, zustimmt.
- 4 Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig. Das Gesamtergebnis ist in den Verbandsgemeinden nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen zu publizieren.
- 5 Der Verband trägt die Kosten für die Anordnung der Abstimmung, für die Beschaffung des Stimmmaterials sowie für die Resultatermittlung und -bekanntmachung.

Art. 6 Initiative

- 1 10% der Stimmberechtigten beziehungsweise 3000 Stimmberechtigte der bei einem Aufgabenbereich beteiligten Gemeinden oder die Gemeinderäte von einem Viertel der entsprechenden Gemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Geschäften verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.

Art. 7 Antrags- und Auskunftsrecht

- 1 Jede stimmberechtigte Person aus den bei einem Aufgabenbereich beteiligten Gemeinden hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftliche Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.
- 2 Jede stimmberechtigte Person aus den bei einem Aufgabenbereich beteiligten Gemeinden kann an der Abgeordnetenversammlung Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

A. Abgeordnetenversammlung

Art. 8 Wahl, Amtsdauer, Stimmrecht

- 1 Jede Verbandsgemeinde wählt durch das zuständige Gemeindeorgan einen Abgeordneten sowie einen Ersatzabgeordneten.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes und die Angestellten des Verbandes sind nicht als Abgeordnete wählbar.
- 3 Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte in den entsprechenden Kantonen.
- 4 Die Abgeordneten verfügen über eine Basisstimme. Pro 3'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhalten die Abgeordneten eine zusätzliche Stimme.

- ⁵ Die Gewichtung der vertretenden Stimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) am 31. Dezember der letzten Amtsperiode.
- ⁶ Für übergeordnete Verbandsgeschäfte gemäss Art. 10, Abs. 1, haben alle Abgeordneten je eine Stimme.

Art. 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig.
- ² Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der im jeweiligen Aufgabenbereich Stimmenden.
- ³ Die Verhandlungen werden unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher öffentlich angekündigt. Die gefassten Beschlüsse sind nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen in den Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Art. 10 Befugnisse

- ¹ In die abschliessende Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen unter Vorbehalt des Referendumsrechts folgende Geschäfte:
- a) Wahl des Vorstandes sowie der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - b) Wahl der Kontrollstelle,
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - d) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes,
 - e) Zustimmung zur Auflösung des Verbandes,
 - f) Aufnahme von neuen Verbandsgemeinden,
 - g) Zustimmung zum Rückzug einer Gemeinde aus einem Aufgabenbereich oder zum Austritt aus dem Verband.
- ² In die abschliessende Zuständigkeit der Abgeordneten der einzelnen Aufgabenbereiche fallen unter Vorbehalt des Referendumsrechtes:
- a) Genehmigung von Budget, Verpflichtungs- und Nachtragskrediten über Fr. 500'000.--,
 - b) Festsetzung der von den Verbands- und Vertragsgemeinden zu bezahlenden Gebühren für Haushaltabfälle,
 - c) Genehmigung der Struktur des Betriebskostenverteilers (BKV),
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und der Abrechnung über Verpflichtungskredite.

B. Vorstand

Art. 11 Konstituierung, Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Er setzt sich mehrheitlich zusammen aus Personen, die vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen aus den für die Aufgabenerfüllung der erzo wichtigen Fachbereichen mitbringen.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der aargauischen Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.
- ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 12 Befugnisse

Der Vorstand leitet und überwacht den Verband. Er vertritt diesen nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung des Verbandes und Erteilung der nötigen Weisungen,
- b) Erlass eines Organisations- und Geschäftsführungsreglementes (OGR) mit Kompetenzenregelung,
- c) Anstellung und Kündigung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- d) Regelung der Zeichnungsberechtigung,
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Satzungen und Weisungen,
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie der Berichterstattung,
- g) Organisation allfälliger Urnenabstimmungen.

C. Kontrollstelle

Art. 13 Mandat, Aufgaben

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei natürlichen auf eine Amtsdauer gewählten Personen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen.
- ² Die Geschäftsführung übergibt der Kontrollstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die nötigen Auskünfte.
- ³ Die Kontrollstelle berichtet der Abgeordnetenversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt Antrag.
- ⁴ Zur Unterstützung der Kontrollstelle bestimmt die Abgeordnetenversammlung eine juristische Person als Revisionsstelle.
- ⁵ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen sowie Kreditabrechnungen. Sie nimmt die Bilanzprüfung nach den Vorgaben des kantonalen Rechts vor. Die Berichterstattung an die Abgeordnetenversammlung erfolgt durch die Kontrollstelle.

3. Finanzielle Bestimmungen

Art. 14 Rechnungsführung

- ¹ Der Finanzhaushalt unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und der Aufsicht des Kantons Aargau.
- ² Für die einzelnen Aufgabenbereiche werden separate Erfolgs- und Bestandesrechnungen geführt.

Art. 15 Finanzierung

- ¹ Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben ist Sache des Verbandes. Er kann zu diesem Zwecke die erforderlichen Darlehen und Anleihen aufnehmen.
- ² Die Verzinsung und Amortisation der Verbandsschulden sowie Rücklagen für Erneuerung und Verbesserung der Anlagen erfolgen über die Betriebsrechnung.
- ³ Die Gebühren und Abgaben der Zuliefergemeinden werden nach Massgabe der Umweltschutzvorschriften berechnet und jährlich aufgrund des Budgets festgesetzt.

- ⁴ Für besondere Entsorgungen (Gewerbe- und Industrieabfälle, Sondermüll, Tierkörper usw.) werden die Gebühren vom Vorstand festgesetzt.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

4. Betrieb der Anlagen

Art. 17 Allgemeines

- ¹ Die Anlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.
- ² Das verschmutzte Abwasser ist der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser ist von den Anlagen möglichst fernzuhalten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über Abwassereinleitungen, insbesondere bei Zuleitungen von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben.
- ³ Der Verband übernimmt sämtliche Abfälle aus dem Verbands- und dem Vertragsgebiet, soweit diese anlage- und gesetzeskonform entsorgt werden können.
- ⁴ Der Verband ist befugt, von weiteren Zulieferern Abfälle anzunehmen, soweit die Kapazität der Anlage dies zulässt.
- ⁵ Der Verband ist befugt, von weiteren Zulieferern Stoffe anzunehmen, soweit sie den störungsfreien Betrieb der Anlagen nicht einschränken sowie Wertstoffe zu produzieren und zu vermarkten.

Art. 18 Pflichten der Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden unterbreiten abwasserrelevante Bauvorhaben oder Betriebsumstellungen dem Verband zur Beurteilung. Neue Anschlüsse an verbandseigene Kanäle sind dem Verband vorgängig zur Genehmigung vorzulegen.
- ² Die Verbands- und Vertragsgemeinden sind verpflichtet, sämtliche in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle an die KVA abzuliefern oder durch die Produzenten direkt abliefern zu lassen. Vorbehalten bleiben
- a) die Zurückweisung von Abfällen, die nicht Art. 17 Abs. 3 entsprechen,
 - b) die Kompostierung organischer Abfälle,
 - c) die Wiederverwertung von Abfällen,
 - d) die vorschriftsgemässe Beseitigung spezifischer Industrieabfälle.
- Gemeinden, die gegen diese Bestimmungen verstossen, haben dem Verband den Betrag zu ersetzen, der ihm durch die anderweitige Abfallbeseitigung entgangen ist.
- ³ Die Entsorgungsreglemente der Gemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Verband erlassenen Vorschriften widerspricht.
- ⁴ Der Vorstand kann von den Gemeinden Auskünfte über die Beseitigung von Abfällen verlangen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufsicht, Rechtsschutz

- ¹ Die Werkanlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht nach dem Territorialprinzip.
- ² Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht des Kantons Aargau nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.
- ³ Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Verbandes kann gemäss aargauischem Recht Beschwerde erhoben werden.

Art. 20 Austritt

- ¹ Der Rückzug einer Gemeinde aus einem Aufgabenbereich oder der Austritt aus dem Gemeindeverband sind nur bei wichtigen Gründen und unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres möglich. Die Zustimmung der Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern bleibt vorbehalten.
- ² Im Falle eines Rückzuges einer Gemeinde aus einem Aufgabenbereich bzw. eines Austrittes aus dem Verband ist eine Vereinbarung abzuschliessen über die weiter bestehenden Verpflichtungen und die Übernahme der anteilmässigen Investitionskosten.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmungen der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat des Kantons Aargau die erforderlichen Anordnungen.

Art. 22 Änderung der Satzungen

Die Änderung der Satzungen bedarf der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern.

Art. 23 Inkrafttreten

- ¹ Diese Satzungen ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1988 inkl. der Teilrevisionen von 1995, 1996 und 1999 und 2012.
- ² Sie werden nach der Annahme durch die Abgeordnetenversammlung sowie der Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern vom Vorstand innert Jahresfrist in Kraft gesetzt.

Beschlossen durch die Abgeordnetenversammlungen der Gemeindeverbände Abwasser und Kehrriecht der Region Zofingen am 21. November 2017.

Inkraftsetzung: 01.01.2018

Genehmigungen:

Kanton Aargau, 27. Februar 2018

Kanton Luzern, 17. April 2018

Der Präsident: Julius Fischer

Der Geschäftsleiter: Jacques Hartmann

Anhang zu den Satzungen

gültig ab neuer Legislaturperiode (2018)

Verbandsgemeinden	Aufgabenbereiche (Art. 3 der Satzungen)			Stimmrecht (Art. 8 der Satzungen)			
	ARA	KVA	KAD°	ARA		KVA	
				Einwohner* (angeschl.)	Stimm- rechte	Einwohner*	Stimm- rechte
Aarburg		X	X			8'030	4
Brittnau	X	X	X	3'640	3	3'899	3
Murgenthal		X	X			2'904	2
Oftringen (südl. A1)	X	X	X	6'253	4	13'616	6
Reiden	X	X		6'628	4	6'946	4
Rothrist		X	X			8'917	4
Safenwil		X	X			3'813	3
Strengelbach	X	X	X	4'838	3	4'793	3
Vordemwald		X	X			1'940	2
Wikon	X	X		1'465	2	1'526	2
Zofingen	X	X	X	11'736	5	11'760	5
Total Gemeinden	6	11	9	34'560	21	68'144	38

* 31.12.2017

° Kadaversammelstelle